

VIII 460 at
13529
UNIVERSITAS TARTUENSIS
1632

N 18

Statuten

des

adeligen Fräulein-Stifts zu Dorpat,
jetzt zu Tselin,

von

Seiner Kaiserlichen Majestät

dem Kaiser Paul dem Ersten

errichtet anno 1797.

An 18. 2/1



Riga.
Druck von W. F. Häcker
1880.

- 05

Statuten

1880

Abgeordneten-Kammern-Stiftung zu Dorpat

Stiftung zu Dorpat

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. März 1880.

1880

Schweizerischer Nationalrat

Ständemittelstand der Schweiz

Vertrag vom 17. 11. 1871

Est. A

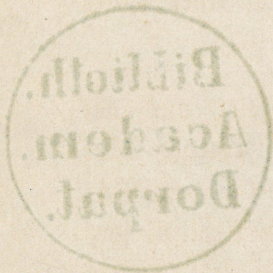
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24141

Seite

Verlag von W. & G. Barth

1880



Wir von Gottes Gnaden

Paul der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen zc. zc. zc.

In Rücksicht der dürftigen Vermögens=Umstände, in welchen sich verschiedene adelige Fräulein im Herzogthume Livland befinden, haben Wir von Mitleiden bewogen zu ihrer Unterstützung und Unterhaltung aus Allerhöchster Kaiserlicher Gnade ein adeliges Fräulein=Stift in der Stadt Dorpat zu errichten verstatten wollen, und befehlen Solchem nach allergnädigst:

1) Es soll ein adeliges Fräulein=Stift in der Stadt Dorpat errichtet werden.

2) Das Livländische Landraths=Collegium, unter dessen Direction Selbiges stehet, bestimmt eines seiner Mitglieder als Curator des Stiftes.

3) Das Landraths=Collegium wählet aus der Livländischen Ritterschaft eine adelige Wittwe oder Fräulein von untadelhaftem Wandel, welche zur Verwaltung des Stiftes geschickt ist und zur Aebtissin des Stiftes verordnet wird.

4) Die Aebtissin hat im Stifte freie Wohnung, Unterhalt und Bedienung, und bekommt jährlich vierhundert Rubel, welche derselben tertialiter praenumerando ausgezahlt werden sollen.

5) Die Aebtissin darf sich nicht ohne Erlaubniß aus dem Stifte entfernen. Sie muß auf die Zucht, Ordnung und Reinlichkeit im Stifte sehen, und die häuslichen Angelegenheiten des Stiftes besorgen.

6) Es sollen im Stifte zwölf arme adelige Fräulein, nicht unter achtzehn Jahre alt, mit Wohnung, Kost, Bedienung unentgeltlich unterhalten werden, und bekommt jede zu ihrer Kleidung jährlich achtzig Rubel tertialiter praenumerando ausgezahlt.

7) Die Aebtissin sowohl als die im Stifte aufzunehmenden Fräulein müssen von unsträflichem Wandel sein, und beweisen können, daß ihre Vorfahren, von ihren Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite an, zu der von anno 1783 existirten alten Matrikel der Livländischen Ritterschaft gehört haben, und die aufzunehmenden Fräulein müssen erweisen können, daß sie nicht über fünfzig Rubel jährlicher Einkünfte haben.

8) Die Gesuche um die Aufnahme ins Stift werden mit Beilegung obgedachter Beweise an das Livländische Landraths-Collegium abgeschickt, welches nach den Regeln des Stifts die Aufnahme bestimmt.

9) Wenn ein unentgeltlich im Stifte unterhaltenes Stifts-Fräulein daselbst mit Tode abgeht, so fällt ihr

sämmtlicher Nachlaß, er bestehe worin er wolle, dem Stift anheim; sollte sie aber wegen eines anderweitigen Etabliſſements oder aus anderen Ursachen das Stift verlassen, so ist sie, wenn sie das Vermögen dazu hat, schuldig, demselben achtzig Rubel als eine Erkenntlichkeit zu zahlen, und behält ihr übriges Vermögen.

10) Es sollen auch adelige Fräulein im Stifte als Pensionairinnen, jedoch nicht unter achtzehn Jahren, angenommen werden, und ist ihre Anzahl auf zwölf Personen festgesetzt.

11) Bei dem Gesuche um die Annahme müssen die Pensionairinnen, so wie oben angeführt ist, ihren Adel bei dem Landraths-Collegio erweisen und werden von demselben nach den Regeln des Stifts angenommen.

12) Jede Pensionairin bezahlt beim Eintritt in das adelige Fräulein-Stift die Summe von zweitausend Rubeln, und genießt dagegen freie Wohnung, Unterhalt und Bedienung, welches Capital nach ihrem Ableben im Stifte gänzlich, oder wenn sie wegen einer Verheirathung oder aus anderen Ursachen das Stift verläßt, zur Hälfte dem Fond des Stiftes anheimfällt.

13) Die im Stifte wohnenden Fräulein müssen sich eines christlichen und tugendhaften Wandels befließigen, und damit sie in ihrem Christenthum und guten Sitten desto mehr befestigt werden, so sollen sie täglich des Morgens und Abends zu einer von der Aebtissin zu bestimmenden Stunde in derselben Zimmer

zusammen kommen, und sich durch Gesang und Gebet, auch Lesung christlicher Betrachtungen, erbauen; auch dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen so viel möglich beiwohnen.

14) Die im Stifte wohnenden Fräulein sind gehalten, ihrer Aebtissin alle ehrerbietige Achtung zu erweisen; sollte sich aber eine oder die andere gegen dieselbe bei Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Ordnung ungehorsam bezeigen oder auch durch ein zänkisches, unanständiges Betragen den übrigen zur Schande und Beschwerde gereichen, so hat die Aebtissin Solches dem Landraths-Collegium vorzutragen, damit selbiges, nach geschehener Untersuchung, eine solche Person aus dem Stifte entfernen möge.

15) Die im Stifte wohnenden Fräulein dürfen dasselbe nicht ohne Erlaubniß der Aebtissin verlassen; es soll ihnen aber freistehen, auf vier Wochen ihre Verwandten zu besuchen; wenn sie aber ohne erwiesene Krankheit über den angesetzten Termin ausbleiben, so gehen sie ihrer Stelle verlustig.

16) Es sollen auch Fräulein von jedem Alter nach denen über ihre adelige Geburt obgedachtermaßen geführten Beweisen als Expectantinnen aufs Stift eingeschrieben werden; sie zahlen bei ihrer Einschreibung zum Fond des Stifts eintausend Rubel, ohne solche wiederzubekommen, und haben dafür, so bald sie es verlangen, nach dem Alterthum der Einschreibung die

Anwartschaft gegen Erlegung von annoch eintausend Rubeln beim Eintritt ins Stift als Pensionairinnen, und falls sie indessen durch Zufälle ihr Vermögen eingebüßt hätten, auch unentgeltlich aufgenommen werden; selbige wohnen aber nicht in dem Stifte.

17) Alle im Stifte unentgeltlich, es sei als Pensionairinnen oder als Expectantinnen aufgenommene Stifts-Fräulein sind, wenn sie wegen Verheirathung oder aus anderen Ursachen aus dem Stifte gegangen sind, zu allen Zeiten wiederum berechtigt, als Wittwe oder Fräulein nach dem Alterthum ihrer ehemaligen Annahme, bei einer sich ereignenden Vacanz, nach Maßgabe ihres Vermögens-Zustandes, ins Stift aufgenommen zu werden.

18) Wir ertheilen aus Allerhöchster Kaiserlicher Gnade der Aebtissin, den Stifts-Fräulein, Pensionairinnen und Expectantinnen ein Stifts-Zeichen, welches aus einem achteckigen hellblau emallirten Kreuze bestehen und an einem Bande von Orangefarbe mit einer schwarzen Kante getragen werden soll.

19) Die Aebtissin und sämtliche Fräulein des Stifts mit den Pensionairinnen und Expectantinnen sind gehalten, bei öffentlichen Gelegenheiten, als bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, in einförmigen Kleidern zu erscheinen, die als Ordens-Kleider anzusehen sind.

20) Der Curator hat sich das Beste der Stiftung äußerst angelegen sein zu lassen, auf die Erfüllung

der vorgeschriebenen Ordnung genau zu sehen, und alljährlich die Rechnungen von den Einkünften und Ausgaben dem Landraths-Collegio zur Revision zu übersenden.

21) Beim Ableben der Aebtissin ernennt der Curator eine von den Stifts-Fräulein, welche er für die geschickteste hält, um ihre Stelle bis zur Wiederbesetzung zu vertreten.

22) Wir befehlen, daß diese Statuten von Allen, welche sie betreffen, unverbrüchlich beobachtet werden sollen, zu welchem Ende jedem Stifts-Fräulein bei derselben Annahme eine Abschrift von diesen Statuten aus dem Livländischen Landraths-Collegio zu geben ist. Zu derselben Bekräftigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Kaiserliches Inseigel beiducken lassen. Gegeben in Unserem Schlosse zu Gatschina, den 26. September im Jahre nach Christi Geburt Eintausend sieben hundert und sieben und neunzig, und im ersten Jahre Unserer Regierung.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben also:

Paul.

Auf dem Original ist das Kaiserliche Inseigel begedruckt.

Contrafignirt also: A. Pr. de Bezborodko.
